

Der Einspruch im Steuerrecht

Grundlagen und Praxis

Bearbeitet von
Sylvia Meier, StBin Ute Spohrer

2., überarbeitete Auflage 2014. Buch. XIII, 156 S. Kartoniert
ISBN 978 3 658 03214 2
Format (B x L): 16,8 x 24 cm
Gewicht: 299 g

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Damit ein Verwaltungsakt überhaupt wirksam wird, muss er dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben werden (§ 122 Abs. 1 AO). Die Bekanntgabe ist also die Voraussetzung, damit Verwaltungsakte überhaupt eine Wirkung für den Steuerbürger entfalten – er also die Rechtsfolgen daraus zu befolgen hat.

Da nur bei einem wirksamen Verwaltungsakt das Einspruchsverfahren in Betracht kommt, wird an dieser Stelle die Bekanntgabe von Verwaltungsakten kurz vorgestellt:

Bekanntgabe impliziert zweierlei: zum einen den tatsächlichen Zugang beim Steuerpflichtigen und einen Bekanntgabewillen der Finanzbehörde.

- ▶ **Wichtig** Um einen Verwaltungsakt wirksam bekannt zu geben, muss zunächst der Adressat richtig benannt werden.

Man unterscheidet begrifflich zwischen

- Inhaltsadressat,
- Bekanntgabeadressat und
- Empfänger.

In den meisten Fällen ist dieselbe Person sowohl Inhalts-, als auch Bekanntgabeadressat und Empfänger. In Einzelfällen wird jedoch von der Regel abgewichen.

2.1 Inhaltsadressat

Der **Inhaltsadressat** ist derjenige, gegen den sich der Verwaltungsakt richtet und der die Regelung des Verwaltungsakts zu befolgen hat. Bei Steuerbescheiden ist der Inhaltsadressat der Steuerschuldner.

2.2 Bekanntgabeadressat

Der **Bekanntgabeadressat** ist derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist. Weichen Bekanntgabe- und Inhaltsadressat voneinander ab, kann dies z. B. daran liegen, dass der Inhaltsadressat z. B. einen Steuerberater als Bevollmächtigten hat.

Beispiel

Moritz Mustermann hat seinen Steuerberater Sorgfalt zur Entgegennahme seiner Steuerbescheide ermächtigt. Damit ist dieser der Bekanntgabeadressat für den Steuerbescheid. Darauf wird im Bescheid auch hingewiesen. Steuerberater Sorgfalt ist jedoch nicht der Inhaltsadressat – das bleibt weiterhin Moritz Mustermann.

2.3 Empfänger

Der **Empfänger** ist derjenige, der den Verwaltungsakt übermittelt bekommt und der im Anschriftenfeld des Bescheids aufgeführt wird. Meistens ist das der Inhalts- bzw. Bekanntgabeadressat. Ist ein Bevollmächtigter vorhanden, ist er zumeist auch der Empfänger.

2.4 Bekanntgabe bei fehlender Personenidentität

Sind Inhaltsadressat (Steuerschuldner), Bekanntgabeadressat und Empfänger nicht dieselbe Person, muss jeder im Verwaltungsakt benannt werden. Bei Steuerbescheiden ist der Empfänger im Anschriftenfeld anzugeben, der Inhalts- und ggf. der Bekanntgabeadressat sowie das Vertretungsverhältnis müssen an anderer Stelle des Steuerbescheides aufgeführt werden.

Beispiel

Durch eine Erbschaft erhielt Moritz Mustermann eine Immobilie und erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Moritz Mustermann selbst ist jedoch erst 13 Jahre alt und damit minderjährig. Seine Eltern Klaus und Erika Mustermann beauftragen einen Steuerberater für die Erstellung der Einkommensteuererklärung und bevollmächtigen ihn auch als Empfänger des Steuerbescheids.

Inhaltsadressat (Steuerschuldner):

Moritz Mustermann

Bekanntgabeadressaten:

Herrn Klaus Mustermann, Frau Erika Mustermann

als gesetzliche Vertreter des Moritz Mustermann, Gartenstraße 5, 79000 Musterstadt

Empfänger (Anschriftenfeld):

Herrn

Steuerberater

Jens Schlau

Postfach 1155

79000 Musterstadt

Bescheidkopf:

Für

Herrn Klaus Mustermann und Frau Erika Mustermann (Bekanntgabeadressaten) als gesetzliche Vertreter des Moritz Mustermann (Steuerschuldner und Inhaltsadressat), Gartenstraße 5, 79000 Musterstadt

2.5 Sonderfälle der Bekanntgabe

Interessant ist die Frage, wie bei mehreren Adressaten bekannt gegeben werden muss.

Hier lohnt sich immer ein Blick in den Anwendungserrlass zur Abgabenordnung (AEAO).

Das ist insbesondere in nachfolgenden Fällen zu empfehlen, denn hier gelten Sonderregelungen:

- Ehegatten,
- Gesellschaften,
- Minderjährige,
- Gesamtrechtsnachfolger und
- Bevollmächtigte.

2.5.1 Bekanntgabe an Ehegatten

Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, gelten im Steuerrecht als Gesamtschuldner. Anstatt an jeden Ehegatten einzeln einen Steuerbescheid mit den entsprechenden Besteuerungsgrundlagen zu erlassen, ergeht ein sog. zusammengefasster Bescheid.

In der Regel genügt für die Bekanntgabe, dass der Steuerbescheid bei Ehegatten in einfacher Ausfertigung an sie übermittelt wird, wenn beide eine gemeinsame Anschrift haben.

- ▶ **Hinweis** Beide Ehegatten sind Inhaltsadressaten und auch als solche zu benennen.

Zur Einzelbekanntgabe kommt es nur, wenn

- keine gemeinsame Anschrift besteht,
- dies beantragt wird,

- dem Finanzamt bekannt ist, dass es ernstliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten gibt,
 - förmliche Zustellungen erforderlich sind.
- ▶ **Hinweis** Ein zusammengefasster Bescheid kommt nicht infrage, wenn die Ehegatten getrennt leben oder einzeln veranlagt werden.

2.5.2 Gesellschaften

Besonderheiten bei der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts gibt es bei Gesellschaften:

2.5.2.1 Bekanntgabe an Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften gibt es die Besonderheit, dass Verwaltungsakte sich entweder an die Gesellschaft selbst oder den Gesellschafter richten.

Bei Betriebssteuern (z. B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer) ist die Gesellschaft selbst der Steuerschuldner und damit auch der Inhaltsadressat. Der Verwaltungsakt richtet sich also an die Gesellschaft.

Bei der Einkommensteuer wird anders verfahren, denn hier richtet sich der Steuerbescheid an den einzelnen Gesellschafter, da er derjenige ist, der seinen Gewinn oder Verlust bei seiner Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen und zu versteuern hat. Doch woher weiß er, wie hoch der Gewinnanteil exakt ist, den er versteuern muss?

Die Höhe seines Gewinn- oder Verlustanteils ergibt sich aus dem Feststellungsbescheid (§ 180 AO). Grundlage dafür ist die Feststellungserklärung der Gesellschaft. Sie enthält den durch die Gesellschaft ermittelte Gewinn und die Namen sämtlicher Gesellschafter. Diese Besteuerungsgrundlagen setzt das Finanzamt in diesem Feststellungsbescheid fest und rechnet den Gewinn/Verlust dem Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote zu.

2.5.2.2 Juristische Personen

Steuerbescheide an juristische Personen, wie z. B. die GmbH oder Aktiengesellschaft, sind an sie zu adressieren und bekannt zu geben. Bekanntgabeadressat und Empfänger sind hier meist die gesetzlichen Vertreter, auch wenn diese nicht explizit im Bescheid als solches zu finden sind.

Beispiel¹

Anschriftenfeld (Steuerschuldner als Inhaltsadressat, Bekanntgabeadressat und Empfänger):

¹ Aus AEAO zu § 122 AO Nr. 2.8.1.1.

Müller GmbH
Postfach 67 00
40210 Düsseldorf
(Angaben wie „z. H. des Geschäftsführers Müller“ o. Ä. sind nicht erforderlich.)

2.5.3 Minderjährige

In der Regel sind bei Minderjährigen die Eltern Bekanntgabeadressaten bei einem Verwaltungsakt an ihr Kind. Es reicht grundsätzlich aus, wenn einem Elternteil der Bescheid bekannt gegeben wird. Beim Anschriftenfeld genügen z. B. folgende Angaben:

Beispiel

Die Eltern Klaus und Erika Mustermann vertreten ihren Sohn Moritz gesetzlich. Sie sind die Bekanntgabeadressaten für den Steuerbescheid an Moritz Mustermann.

Der Steuerbescheid ist zu übermitteln an:

Anschriftenfeld (Empfänger):

Klaus Mustermann,
Erika Mustermann
Gartenstraße 5,
79000 Musterstadt

Bescheidkopf:

Als gesetzliche Vertreter (Bekanntgabeadressaten) von Moritz Mustermann (Steuer-schuldner und Inhaltsadressat)

2.5.4 Gesamtrechtsnachfolger

Verstirbt ein Steuerpflichtiger, geht seine Steuerschuld auf seinen Rechtsnachfolger über (Gesamtrechtsnachfolge nach § 45 AO).

Ein Steuerbescheid, der dem Steuerpflichtigen noch zu Lebzeiten zugeht, wirkt nach seinem Tode auch gegen den Gesamtrechtsnachfolger.

Für Bescheide, die nach dem Tod eines Steuerpflichtigen ergehen, ist ein Hinweis auf die Gesamtrechtsnachfolge zu geben.

Beispiel

Gunter Munter und seine Frau Erna Munter werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Gunter verstirbt am 10.1.2013. Seine Ehefrau ist Alleinerbin. Für den Veranlagungszeitraum 2012 wird ein zusammengefasster Einkommensteuerbescheid bekannt gegeben:

Anschreibenfeld (Steuerschuldner als Inhaltsadressat, Bekanntgabeadressat und Empfänger):

Frau

Erna Munter

Waldstr. 1

70000 Neustadt

Bescheidkopf:

Dieser Steuerbescheid ergeht an Sie zugleich als Alleinerbin nach Ihrem Ehemann.

2.5.5 Steuerberater als Bevollmächtigte

Wurde ein Steuerberater beauftragt, die Steuererklärung zu erstellen und einzureichen, bedeutet das nicht automatisch, dass der Steuerberater auch Empfangsbevollmächtigter ist. Das Finanzamt kann den Bescheid dann entweder dem Steuerberater oder dem Steuerpflichtigen selbst bekannt geben. Es hat hier einen Ermessensspielraum. Dabei muss es jedoch beachten, dass es dem Steuerberater den Bescheid dann bekannt geben sollte, wenn der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt ausdrücklich mitteilt (vgl. AEAO zu § 122 Nr. 1.7.2). Nur in Ausnahmefällen sollte der Bescheid dann dem Steuerpflichtigen selbst bekannt gegeben werden.

Wenn der Bescheid dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird, ohne die Bekanntgabevollmacht des Steuerberaters zu beachten, wird dieser Fehler durch die Weiterleitung des Bescheids an den Berater geheilt (vgl. AEAO zu § 122 Nr. 1.7.3).

Ein Steuerberater ist solange Empfangsbevollmächtigter, bis das Finanzamt einen Widerruf der Vollmacht erhält.

2.6 Wie wird bekanntgegeben?

Die Bekanntgabe kann

- durch Zustellung,
- durch Übergabe,
- per Post mit einfachem Brief,
- durch elektronische Bekanntgabe (z. B. Fax), oder
- mündlich (z. B. telefonisch bei einer Fristverlängerung)

erfolgen.

- ▶ **Wichtig** Ein Verwaltungsakt, der zwingend schriftlich zu erfolgen hat, wird nicht wirksam, wenn er mündlich bekanntgegeben wird.

2.7 Wann wird bekanntgegeben?

Diese Frage ist für das Einspruchsverfahren deshalb von zentraler Bedeutung, weil für den Beginn der Einspruchsfrist maßgebend ist, wann der Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde.

2.7.1 Bekanntgabefiktion

In der Regel werden schriftliche Verwaltungsakte durch die Post als einfachen Brief übermittelt. Für diese Fälle greift die sogenannte Bekanntgabefiktion. Die entsprechende Regelung findet sich in § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO und besagt:

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekannt gegeben

1. bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post,
2. bei einer Übermittlung im Ausland einen Monat nach der Aufgabe zur Post,

außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Beispiel

Der Einkommensteuerbescheid an den Steuerpflichtigen (im Inland) wird am Montag, den 9.1.2012 vom Finanzamt zur Post aufgegeben. Die Bekanntgabe gilt (nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO) am Donnerstag, den 12.1.2012 als erfolgt.

Variante: Der Steuerpflichtige erhält den Einkommensteuerbescheid tatsächlich bereits am Mittwoch, den 11.1.2012. Auch in diesem Fall gilt die Bekanntgabefiktion (Donnerstag, 12.1.2012), obwohl er den Steuerbescheid bereits früher erhalten hat.

- ▶ **Hinweis** Bei Steuerbescheiden ist auf das Bescheiddatum abzustellen, da sie zentral und maschinell elektronisch versendet werden. Das Bescheiddatum ist auf der ersten Seite rechts oben abgedruckt.

2.7.2 Vermutete Bekanntgabe an Sonn- oder Feiertag

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Das bedeutet, dass Fristende wird auf den nächsten Werktag verschoben.

Beispiel

Der Einkommensteuerbescheid wird am Donnerstag, den 12.1.2012 zur Post aufgegeben. Da der 15.1.2012 ein Sonntag ist, gilt der Einkommensteuerbescheid im Beispielfall erst am Montag, den 16.1.2012 als bekannt gegeben.

Feiertage	BW	BY ¹⁾	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Neujahrstag (01.01.)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Hl. Drei Könige (06.01.)	x	x												x		
Karfreitag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Ostermontag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1. Mai	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Christi Himmelfahrt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Pfingstmontag	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fronleichnam	x	x					x			x	x	x ²⁾				3)
Mariä Himmelfahrt (15.08.)		k										x				
Tag der dt. Einheit (03.10.)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Reformationstag (31.10.)				x				x					x	x		x
Allerheiligen (01.11.)	x	x								x	x	x				
Buß- u. Betttag													x			
1. u. 2. Weihnachtstag (25./26.12.)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

x bedeutet gesetzlicher Feiertag

k bedeutet gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung

Länderabkürzungen			
BW	Baden-Württemberg	NI	Niedersachsen
BY	Bayern	NW	Nordrhein-Westfalen
BE	Berlin	RP	Rheinland-Pfalz
BB	Brandenburg	SL	Saarland
HB	Bremen	SN	Sachsen
HH	Hamburg	ST	Sachsen-Anhalt
HE	Hessen	SH	Schleswig-Holstein
MV	Mecklenburg-Vorpommern	TH	Thüringen

Erläuterungen:

1) In der Stadt Augsburg ist außerdem der 8. August (Friedensfest) gesetzlicher Feiertag.

2) Fronleichnam ist gesetzlicher Feiertag nur in den vom Staatsministerium des Inneren durch Rechtsverordnung bestimmten Gemeinden im Landkreis Bautzen und im Westlausitzkreis.

3) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Fronleichnam als gesetzlichen Feiertag festlegen. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung gilt der Fronleichnamstag in denjenigen Teilen Thüringens, in denen er 1994 als gesetzlicher Feiertag begangen wurde, als solcher fort.

Stand: 2001, Quelle: Bundes Innenministerium

Abb. 2.1 Übersicht über die gesetzlichen Feiertage in Deutschland

- **Hinweis** Nun haben bekanntlich nicht alle Bundesländer dieselbe Anzahl von Feiertagen. In Bayern gibt es sogar das Phänomen, dass es für Bewohner in Augsburg einen Feiertag mehr gibt, als für den Rest des Landes. Wie viele Feiertage in Ihrem Bundesland bestehen, können Sie nachfolgender Übersicht entnehmen.

2.7.3 Tatsächlich späterer Zeitpunkt der Bekanntgabe

Nachdem Postsendungen unterwegs verloren gehen oder Unwetter den Postlauf stören können, ist es gut möglich, dass der Verwaltungsakt seinen Empfänger tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt als nach der Bekanntgabevermutung erreicht.

Was ist aber für den tatsächlichen Zugang maßgebend?

Wer meint, maßgebend dafür sei der Tag, an dem der Brief geöffnet wird, der irrt. Vielmehr stellt man auf den Tag ab, an dem der Verwaltungsakt in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Dafür reicht der Einwurf in den Briefkasten. Denn dann kann unter-

stellt werden, dass der Steuerpflichtige von dem Verwaltungsakt Kenntnis nehmen wird. Wann der Brief in Wirklichkeit geöffnet wird, spielt keine Rolle.

Beispiel

Der Bescheid wird am Montag zur Post gegeben. Der Brief wird aber erst am Freitag in den Briefkasten des Steuerpflichtigen eingeworfen, der ihn am Samstag dort vorfindet. Tatsächlich zugegangen und damit bekanntgegeben ist der Steuerbescheid am Freitag.

- ▶ **Wichtig** Den späteren Zugangszeitpunkt muss man im Zweifel glaubhaft machen.

2.7.3.1 Der Verwaltungsakt geht überhaupt nicht zu

Ist im Briefkasten plötzlich eine Mahnung, die Einkommensteuerschuld zu begleichen oder weist das Konto eine Gutschrift vom Finanzamt auf, ohne dass ein entsprechender Bescheid zuvor einging, steht fest, dass wohl etwas auf dem Weg verloren gegangen ist.

Da ein Verwaltungsakt nur bei wirksamer Bekanntgabe zu befolgen ist, muss bei einem fehlenden Zugang das Finanzamt den Verwaltungsakt erneut verschicken und dieser auch zugehen.

Zweifelt das Finanzamt die Aussage an, dass der Verwaltungsakt nicht einging, ist der Steuerpflichtige diesmal aus dem Schneider. Denn dann muss das Finanzamt den Gegenbeweis antreten und belegen können, dass dem nicht so ist.

Beispiel

Der Bescheid wird am Montag zur Post gegeben. Acht Wochen später erhält der Steuerpflichtige eine Mahnung, die fällige Nachzahlung zu entrichten. Der Steuerpflichtige ruft beim Finanzamt an und teilt mit, dass er den Bescheid nicht erhalten habe.

Kann das Finanzamt nicht belegen, dass der Bescheid angekommen ist, muss es diesen erneut verschicken. Erst dann ist der Steuerbescheid wirksam bekannt gegeben.

2.7.3.2 Sonderfall: Steueranmeldungen

Bei bestimmten Steuerarten, wie der Umsatzsteuer oder der Lohnsteuer, muss der Unternehmer sog. Steueranmeldungen abgeben. Der Abgabe der Voranmeldung folgt nicht zwangsläufig ein Steuerbescheid.

Das beruht auf der besonderen Wirkung von Steueranmeldungen. Denn sie stehen nach dem Gesetz¹ einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Das bedeutet, dass der Eingang der Steueranmeldung zu einer Steuerfestsetzung führt. Während diese Wirkung bei Steueranmeldungen, die eine Zahllast vorsehen, mit dem Eingang beim Finanzamt eintritt, ist dies bei Erstattungsbeträgen erst mit der Zustimmung der Finanzbehörde der Fall.

¹ § 168 Satz 1 AO.

Beispiel

Franz Feuerstein gibt seine Umsatzsteuervoranmeldung für September 2012 am 10.10.2012 ab. Darin ergibt sich eine Umsatzsteuerzahllast von 1000 Euro.

In diesem Fall ist als Bekanntgabetag auf den Tag des Eingangs der Steueranmeldung abzustellen.

Ergibt sich jedoch ein Vergütungsanspruch, gilt die Steueranmeldung erst mit der Zustimmung des Finanzamtes als Steuerfestsetzung. Für den Bekanntgabetag ist daher auf die Zustimmung abzustellen, die formfrei ist. Ergeht sie schriftlich bzw. elektronisch gilt wieder die Dreitagesbekanntgabevermutung. Ist hingegen keine Mitteilung ergangen, gilt die Zustimmung frühestens mit der Gutschrift des Erstattungsbetrags als bekannt gegeben.

Beispiel

Franz Feuerstein gibt seine Umsatzsteuervoranmeldung für September 2012 am 10.10.2012 ab. Darin ergibt sich ein Vorsteuerüberhang von 1000 Euro. Die Gutschrift auf dem Konto erfolgt am 15.10.2012. In diesem Fall beginnt die Einspruchsfrist mit Ablauf des 15. Oktober 2012.

Weicht das Finanzamt von den Werten der Steueranmeldung ab, erlässt es einen Steuerbescheid. Dann gilt das zur schriftlichen Bekanntgabe gesagte.

Für den Fristbeginn bei Steueranmeldungen daher folgende Übersicht:

Fristbeginn bei Steueranmeldungen	
Schwarzbetrag	Tag des Eingangs der Steueranmeldung
Rotbetrag	Bei schriftlicher oder elektronischer Zustimmung: 3 Tages Bekanntgabevermutung Ansonsten: Gutschrift des Erstattungsbetrags

2.7.4 Mündliche Bekanntgabe

Sieht das Gesetz keine Schriftform vor, reicht die mündliche Bekanntgabe. Dies kommt z. B. bei Fristverlängerungen, Billigkeitsmaßnahmen und Stundungen in Betracht. Für die Bekanntgabe ist daher der Tag maßgebend, an dem dem Steuerpflichtigen der Verwaltungsakt mündlich mitgeteilt wird.

Beispiel

Susi Sonnenschein ruft am 11. September 2013 beim Finanzamt an und bittet den Sachbearbeiter um eine Fristverlängerung für die Abgabe ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung 2012. Diese lehnt der Finanzbeamte am selben Tag ab.

Für die Bekanntgabe ist der 11. September 2013 maßgebend.

Der Steuerpflichtige kann aber auch verlangen, dass das Finanzamt den Verwaltungsakt schriftlich bestätigt. Dann gilt wieder das zur schriftlichen Bekanntgabe gesagte.

2.7.5 Elektronische Bekanntgabe

Da auch ein Telefax (einschließlich Computerfax) die Schriftform wahrt, kommt es in der Praxis auch vor, dass der Verwaltungsakt auf diese Art bekannt gegeben wird. Solche Verwaltungsakte gelten grundsätzlich am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben². Die Ausführungen zur schriftlichen Bekanntgabe gelten daher entsprechend.

2.7.6 Förmliche Bekanntgabe

Zur förmlichen Bekanntgabe kommt es nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Finanzbehörde von sich aus die Zustellung anordnet.

In der Praxis wird die förmliche Zustellung z. B. benutzt für:

- die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
- die Verfügung über die Pfändung einer Geldforderung, und
- die Arrestanordnung.

Für den Bekanntgabezeitpunkt gilt folgendes:

- bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde: Tag lt. Zustellungsurkunde,
- bei Zustellung durch die Post mit Einschreiben: Tag lt. Rückschein oder Übergabetag,
- bei Zustellung durch einfachen Brief gegen Empfangsbekanntnis: Tag der Unterschrift.

2.7.7 Öffentliche Bekanntgabe

Einen sehr seltenen Fall stellt die öffentliche Bekanntgabe dar. Ihr Anwendungsbereich betrifft Fälle, in denen dem Finanzamt die Anschrift des Empfängers unbekannt ist. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung als zugestellt.

2.8 Prüfungsschritte

Jeder Verwaltungsakt sollte nach Erhalt zeitnah auf seine Richtigkeit hin geprüft werden. Steuerbescheide geben am häufigsten Anlass zu Einsprüchen. Deshalb an dieser Stelle ein

² Vgl. § 122 Abs. 2a AO.

paar Tipps, wie überprüft werden kann, ob der Steuerbescheid richtig ist oder einen Fehler enthält.

Damit ein Steuerbescheid überhaupt korrekt geprüft werden kann, sollten sämtliche Belege und Erklärungsangaben vor der Abgabe einer Steuererklärung kopiert werden.

Anhand dieser Daten lässt sich dann leicht feststellen, ob das Finanzamt von der Steuererklärung abgewichen ist oder die Angaben übernommen hat.

- ▶ **Wichtig** Wenn das Finanzamt abgewichen ist, sollte im Erläuterungsteil ein Hinweis enthalten sein, warum abgewichen wurde.

Bei Erhalt des Steuer sollten im ersten Schritt vor allem die allgemeinen Daten geprüft werden, bevor man sich den einzelnen Beträgen der Steuerberechnung zuwendet.

Stellt sich bei der Prüfung des Verwaltungsaktes heraus, dass bestimmte Angaben

- überhaupt nicht,
- falsch
- oder unvollständig

übernommen wurden, ergibt sich meistens auch Handlungsbedarf.

Beispiel

Horst Hämmerle hat in seiner Erklärung Werbungskosten i. H. v. 2500 Euro geltend gemacht. Bei der Prüfung seines Steuerbescheids stellt er fest, dass das Finanzamt davon nur 1500 Euro anerkannt hat. Horst Hämmerle muss nun prüfen, ob die Werbungskosten i. H. v. 1000 Euro zu Recht oder zu Unrecht nicht anerkannt wurden.

Hier empfiehlt es sich für ihn, zunächst in seinem Steuerbescheid den Erläuterungstext durchzulesen. Daraus ergibt sich in solchen Fällen oft, warum nicht sämtliche Werbungskosten anerkannt worden sind.

Danach kann er entscheiden, ob er tätig werden und gegen die Nichtberücksichtigung der Werbungskosten vorgehen möchte.

- ▶ **Hinweis** Hilfreiche Checklisten zur Prüfung von Bescheiden enthalten die Arbeitshilfen.



<http://www.springer.com/978-3-658-03214-2>

Der Einspruch im Steuerrecht

Grundlagen und Praxis

Meier, S.; Spohrer, U.

2014, XIII, 156 S. 6 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-03214-2